

Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:
 bei technischem Knochensett 350 Mark,
 bei Speiseknochensett 375 Mark,
 bei rohem Klauenöl 400 Mark.
 bei Abdeckereifett 320 Mark.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnene Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5.

Der Reichskanzler erlässt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6.

Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenfetten und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1282). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

menge rechnet 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137)) in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerortes dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzugeben, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweitige Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzherren, Wurstfabriken, Kopfaußschlächterei haben die in ihrem Betriebe anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzugeben, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefäßes an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2.

Die weitere Vergütung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschrift das § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuss (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuss (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuss (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Weinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter Entsetzung sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenfrosch und Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Weinwarenfabriken zugezuweisen sind, dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur Verfügung zu stellen. Die bei der Entsetzung von frischen Knochen anfallende Leimbrühe ist sofort halbbar einzudicken und dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette (Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für entsetzte Knochen, Knochenfrosch, Knochenrückstände und Leimbrühe setzen der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette und der Kriegsausschuss für Ersatzfutter gemeinsam fest. Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Menge entsetzter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

